

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — Nr. 4. —

(Nr. 2142.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 31. Januar 1841. wegen der im Giro-Verkehr der Bank auf jeden Inhaber ausgestellten Anweisungen.

**Z**ur Erledigung der nach dem Berichte vom 17ten v. M. entstandenen Zweifel erkläre Ich, daß die Bank, welche durch das Reglement vom 20. Oktober 1766. zugleich als Giro-Bank gegründet worden ist, auf jeden Inhaber ausgestellte Anweisungen der Giro-Interessenten auf deren Guthaben im Giro zu akzeptiren befugt sein soll, und setze zugleich fest, daß die §§. 1293. und 1294. Titel 8. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts und die darauf beruhende Bestimmung im §. 40. Titel 30. der Allgemeinen Gerichtsordnung über voreröffnetem Konkurse akzeptirte und nicht bezahlte Affignationen, auf diese Papiere keine Anwendung finden sollen. Zur Erleichterung des Giroverkehrs will Ich den diesfälligen Anweisungen die Stempelfreiheit bewilligen. Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzesammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Januar 1841.

**Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

(Nr. 2143.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 6. Februar 1841., betreffend die Elementar-Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer in den westlichen Provinzen.

**A**uf den Antrag des Staatsministeriums vom 18. v. M. bestätige Ich die, in den westlichen Provinzen vorgeschundene und auf den Grund des §. 3. des Gesetzes vom 30. Mai 1820. über die Einrichtung des Abgabewesens und des §. 6. litt. c. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer, beibehaltene Einrichtung der Elementar-Nezepturen der direkten Steuern dahin, daß auch ferner die Erhebung der Klassen- und Gewerbesteuer durch die von den Regierungen ernannten Empfänger der Grundsteuern bewirkt werden soll, und entbinde demgemäß die Kommunen in den gedachten Provinzen von der ihnen in dem §. 7. über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820., in dem §. 9. des Klassensteuer-Gesetzes und in dem §. 34. litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur örtlichen Erhebung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer.

Jahrgang 1841. (Nr. 2142—2144.)

5

werbe